

06.05.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

In Zeiten, in denen eine erhöhte Nachverfolgbarkeit von politischen Entscheidungen von allen Seiten gewünscht wird, mutet es nahezu anachronistisch an, dass zwar die Einkünfte eines Abgeordneten bei der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen angezeigt werden müssen, es aber zu keiner Veröffentlichung kommt.

B Lösung

Eine konsequent-transparente Offenlegung der Einkünfte kann nur durch eine Veröffentlichung erreicht werden. Die reine Anzeige der Einkünfte ist nicht mehr zeitgemäß.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 08.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - AbgG NRW -

§ 16 Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a. unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin bzw.

(2) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;
2. von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Ge-

- des Arbeitgebers (mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit, insbesondere die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
- b. selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes, Ort der Ausübung, im Fall eines beruflichen Zusammenschlusses zusätzlich die eigene Rechtsstellung in dem Zusammenschluss sowie - falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,
- c. freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges, im Fall eines beruflichen Zusammenschlusses zusätzlich die eigene Rechtsstellung in dem Zusammenschluss sowie - falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,
- d. gutachterliche, publizistische oder Vortragstätigkeiten: Angabe des Auftraggebers und des Tags der Fertigstellung, der Veröffentlichung oder des Vortrags, bei Inanspruchnahme von Maklern oder Vermittlern auch die Angabe von deren Auftraggebern,
- e. Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates, einer Stiftung des privaten Rechts oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
4. Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.
5. Sonstige Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinwerbe sowie von Art, Höhe und Herkunft der daraus erzielten Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

weisen können, wie z. B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung.

6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung und Vertretung fremder Interessen, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
7. Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, unter Angabe der Gesellschaft und der Höhe der Beteiligung.
8. Die Erzielung sonstiger Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 EStG unter Angabe des Leistenden.

²Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.

³Die Anzeigen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Annahme des Mandats bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags einzureichen; Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

⁴Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten folgende Einkünfte schriftlich anzuzeigen:

1. Art und Umfang der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten in der zeitlichen Inanspruchnahme anzugeben ist. Bei regelmäßigen Tätigkeiten ist die zeitliche Inanspruchnahme pro Monat anzuzeigen.
2. Art, Höhe und Herkunft der aus den nach § 16 Absatz 2 Satz 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe erzielten Einkünfte.

Bei Selbstständigen umfasst dies die Nennung der Namen und der Branche der betreffenden Auftraggeber.

⁵Die Anzeigepflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Abgeordneten gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen können. In diesen Fällen sind jedoch die Branchen anzugeben, in denen die Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit liegen.

⁶Die Anzeigepflicht gem. Satz 4 Ziff. 2 besteht, wenn die Einkünfte aus einer einzelnen Tätigkeit 100 Euro oder aus mehreren Tätigkeiten in der Summe 1.000 Euro im Jahr übersteigen. Bei der Anzeige sind die jeweiligen Brutto-Bezüge (einschließlich z. B. von Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen und Sachzuwendungen), getrennt für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit, mitzuteilen.

⁷Die Angaben nach Satz 4 bis 6 sind jährlich, innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags einzureichen.

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die Ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. ²Spenden, die im Einzelfall einen Wert von 100 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen.“

(3) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

3. § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Angaben nach § 16 Absatz 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zeitnah als Landtagsdrucksache und im Internetauftritt des Landtags veröffentlicht.“

(4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus den nach Absatz 6 veröffentlichten Angaben ergibt.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 sind innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandats sowie nach jeder anzeigepflichtigen Änderung der Verhältnisse, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sind jährlich gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags zu machen.

4. § 16 Absatz 4 (alt) wird zu § 16 Absatz 5 (neu).

5. § 16 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.“

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3.

6. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich über die Auslegung der Bestimmungen durch Rückfragen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Landtags zu vergewissern.“

(7) Der Landtag Nordrhein-Westfalen gibt sich Verhaltensregeln für seine Mitglieder. Die Verhaltensregeln müssen insbesondere ergänzende Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Landtags gemäß Absatz 2 Nr. 1 zur Anzeige ihres Berufs und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Pflicht gemäß Absatz 2 Nr. 2 zur Anzeige von Art und Umfang der selbstständigen oder unselbstständigen Tätig-

- keiten oder Gewerbe sowie Art, Höhe und Herkunft der anzeigepflichtigen Einkünfte, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden gemäß Absatz 3, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
 4. die Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder des Landtags.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1:

Der neue Satz 1 entspricht dem § 1 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

Der neue Satz 2 entspricht dem § 1 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

Der neue Satz 3 entspricht in weiten Teilen dem § 1 Absatz 3 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Eine Verkürzung der Fristen wird als angemessen erachtet. Es ist dem einzelnen Abgeordneten zumutbar innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats seiner Anzeigepflicht nachzukommen.

Zum einen hat der Abgeordnete schon bis Fristbeginn in der Regel mehrere Wochen Zeit den beschriebenen Verpflichtungen ab Annahme nachzukommen. Zum zweiten sind die Angaben dem Abgeordneten in der Regel nicht völlig unbekannt, so dass diese schnell zur Hand sein werden.

Die 3-Monatsfrist hat in der im Oktober 2013 beginnenden Wahlperiode des Deutschen Bundestags dazu geführt, dass eine Veröffentlichung erst im März 2014 möglich war, mithin also ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl.

Dieser Zeitraum ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgern nicht mehr hinnehmbar.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass eine analoge Anwendung bzgl. von Änderungen und Ergänzungen in der Wahlperiode aufgrund des geringeren Geschäftsanfalls als gerechtfertigt angesehen werden muss. Auch diese Verkürzung dient letztlich einer schnelleren Transparenz.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 4:

Der neue Satz 4 entspricht in weiten Teilen dem § 2 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Aufgrund von eventuell auftretenden Auftragsspitzen ist auf eine Durchschnittlichkeit im Sinne der bisherigen Regelung in der Anlage 3 der GO LT NW zu verzichten.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 6:

Der neue Satz 6 entspricht in weiten Teilen dem § 2 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Die GO LT NW hält eine Summe von 12.000 Euro im Jahr fest. Diese kommt letztlich durch die fiktive Multiplikation von 12 Monaten mit á 1.000 Euro zustande.

Diese Bagatellgrenze muss als zu hoch angesehen werden.

Zum einen steht die Abgeordneten-Tätigkeit im Mittelpunkt, weshalb höhere Summen sowieso nicht die Regel sein dürften. Zum anderen dient eine niedrigere Summe der höheren Transparenz des Abgeordneten.

Des Weiteren ist eine alleinige Jahressumme nicht angemessen. Es ist durchaus möglich, dass nur eine einzelne Handlung Einkünfte von 10.000 Euro hervorbringen können. Insofern ist es im Interesse des Bürgers zu wissen, wie hoch die Summe ist.

Gleiches gilt für mehrere Handlungen, die dann mehrere Einkünfte nach sich ziehen würden. Hier könnte der Fall eintreten, dass mehrere Einkünfte desselben Zahlenden vorkommen. Ein solches Einkommensverhalten kann nur dann als transparent gelten, wenn nicht der

gleiche Maßstab, wie bei einer einmaligen Summe angesetzt wird. Hier kann im Sinne einer erhöhten Transparenz nur eine stark reduzierte Summe denselben Effekt erreichen. Zudem wäre eine Umgehung durch Splittung des Betrags nicht mehr möglich.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 7:

Der neue Satz 7 entspricht dem § 2 Absatz 3 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist mit redaktionellen Änderungen versehen ansonsten unverändert übernommen worden. Das Jahr 2006 ist gestrichen worden und das Formblatt ist nicht übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 1:

Der neue Absatz 3 Satz 1 entspricht dem § 3 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Der neue Absatz 3 Satz 2 entspricht in weiten Teilen dem § 3 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Die in der GO LT NW Bagatellgrenze von 1.000 Euro ist als zu hoch einzuschätzen.

Zwar sollten nicht jegliche Spenden und geldwerten Vorteile anzuzeigen sein. Dieses würde eine zu große Verwaltungsarbeit seitens des Abgeordneten und der Verwaltung nach sich ziehen.

Auf der anderen Seite ist es durchaus möglich, dass z.B. bei mehreren Spenden eine Summe von knapp unter 1.000 Euro erreicht wird, die nicht mehr ein vollumfängliches Bild von Transparenz sicherstellt.

Zu § 16 Absatz 4:

Der neue Absatz 4 entspricht in weiten Teilen dem § 4 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Der Begriff „zeitnah“ orientiert sich den Vorschriften des Deutschen Bundestags.

Hiermit soll sichergestellt werden, dass kein zu großer zeitlicher Abstand zwischen Fristende zur Abgabe der Informationen und der Veröffentlichung liegt.

Im Gegensatz zur Anlage in der GO LT NW sind auch die anzeigepflichtigen Einkünfte zu veröffentlichen.

In Zeiten, in denen eine erhöhte Nachverfolgbarkeit von politischen Entscheidungen von allen Seiten gewünscht wird, mutet es nahezu anachronistisch an, dass zwar die Einkünfte der Abgeordneten bei der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen angezeigt werden müssen, es aber zu keiner Veröffentlichung kommt.

Deshalb kann die konsequente Lösung der Offenlegung nur durch Veröffentlichung der Einkünfte erreicht werden.

Die Veröffentlichung hat sowohl schriftlich als auch elektronisch zu erfolgen.

Zu § 16 Absatz 5:

Der § 16 Absatz 5 wird durch den alten § 16 Absatz 4 ersetzt.

Zu § 16 Absatz 6:

Der neue Absatz 6 entspricht dem § 5 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 7:

Der neue Absatz 7 entspricht dem § 6 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16. Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Michele Marsching
Torsten Sommer

und Fraktion